**Satzung der Freunde des Tierparks Zabakuck e.V. Sitz: Jerichow**

Präambel

Die in der Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen Freunde des Tierparks Zabakuck e.V. Sitz: Jerichow

Er wird nach der Gründungsversammlung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen und führt ab diesem Zeitpunkt seinen Namen, mit dem Zusatz "e.V."

1. Der Verein hat seineGeschäftsstelle in 39307 Jerichow OT Zabakuck, Am Park 11
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll der Gemeinschaft Deutscher Zooförderer e.V. (GDZ) angehören.

**§ 2**

**Aufgaben und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein "Freunde des Tierparks Zabakuck" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, Natur- und Umweltschutzes und die Förderung der Volksbildung.

Zweck der Körperschaft ist insbesondere auch die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH, insbesondere den und in dem von der Gesellschaft unterhaltenen Tierpark Zabakuck in 39307 Zabakuck, gemäß ³58 Nr. 1 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

* 1. den Einsatz von Mitteln zur Förderung und Erhaltung des Tierpark Zabakuck
	2. aktive Durchführung von sowie ideelle und finanzielle Unterstützung aller Maßnahmen, die der Erhöhung der naturkundlichen und pädagogisch-lehrsamen Wirksamkeit des Tierparks für alle Besucher, besonders Kindern und Jugendlichen dienen.
	3. Die Förderung der Erhaltung und des weiteren Ausbaus der Einrichtungen, insbesondere durch Errichten von Tierhäusern, Gehegen oder die Beschaffung neuer Tiere.
	4. Stärkung des Bewusstseins von Kindern und Jugendlichen zu Flora und Fauna in naher Umgebung im Sinne der Umweltbildung
	5. die Förderung der Herstellung von Kontakten zu anderen Einrichtungen und Vereinen, die auf demselben Tätigkeitsfeld agieren zwecks Erfahrungsaustausches
	6. Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten des Tier-, Natur- und Umweltschutzes
	7. Gewinnung von Sponsoren, Spendern und Interessierten
	8. Lobbyarbeit zur Förderung des Vereins
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft des Vereins**

1. Der Verein kann Mitglied in einem anderen Verein werden, soweit diese Mitgliedschaft die eigene Vereinstätigkeit unterstützt. Für den Beitritt in einen solchen Verein ist der Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 11 notwendig.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften jeder Art werden, die gewillt sind, die Vereinszwecke zu fördern.
2. Jede natürliche Person kann Ihren Beitritt durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Verein beantragen. Jugendliche haben dazu die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet:
	1. durch den Austritt unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
	2. durch Ausschluss durch den Vorstand:
		1. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens des Vereins;
		2. bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen
		3. bei Beitragsrückständen von mehr als einen Jahr trotz entsprechender Mahnung; (Bei nachträglicher Beitragszahlung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Ausschlusserklärung bleibt die Mitgliedschaft erhalten)
	3. durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet:
	1. Durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegennüber dem Vorstand,
	2. Durch Ausschluss aus dem Vorstand,
		1. bei schwerem Verstoß gegen die Satzung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens des Vereins;
		2. bei Nichtbefolgen satzungsgemäßer Anordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen
		3. bei Beitragsrückständen von mehr al einen halben Jahr trotz entsprechender Mahnung; (Bei nachträglicher Beitragszahlung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Ausschlusserklärung bleibt die Mitgliedschaft erhalten)
	3. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung desselben mangels Masse, Löschung aus dem Handelsregister oder dauerhafter Einstellung der Geschäftstätigkeit
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Hilf der Vorstand auf den Widerspruch hin dem Ausschluss nicht ab, so entscheidet eine Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von einem Ausschluss wegen Beitragsrückständen absehen und die Mitgliedschaft für ruhend und damit beitragsfrei erklären. Davon unabhängig ruhen im Falle eines Betragsrückstands von mindestens einem Jahresbeitrag nach entsprechend erfolgter Mahnung aller Vereinsrechte des jeweiligen Mitgliedes bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge.

**§ 6**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Tierparks Zabakuck aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung dieser Stimme ist unzulässig.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht.

**§ 7**

**Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen
3. Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Er kann auf Antrag an den Vorstand auch in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
4. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
6. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Jahres wird der Beitrag anteilig nach der Zahl der in Anspruch genommenen Monate erhoben.
7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

**§ 8**

**Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der von ihnen im Interesse des Vereins getätigten nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen (§ 670 BGB).

**§ 9**

**Vorstand, Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und maximal drei Beisitzern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jezwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten (Vorstand i.S.v. § 26 BGB).
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Finanzmittel und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu Vorstandssitzungen zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich daran beteiligen und hiermit einverstanden sind.

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
2. Der Kassenwart verwaltet die Finanzmittel und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines der beiden Vorsitzenden.

**§ 9a**

**Ehrenvorstände**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorstände berufen.

**§ 10**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden; die Gründe für die Dringlichkeit sind in der Einladung anzugeben.
4. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**§ 11**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung, Satzungsänderung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
	1. Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
	2. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
	3. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
	4. Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes.
	5. Entscheidung über dem vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschafts-, Investitions- und/oder Haushaltsplan
	6. Beschluss zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
	7. Beschluss über weitere Angelegenheiten die vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden
2. Satzungsänderungen, einschließlich Änderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung erschienenen Mietglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

**§ 12**

**Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein zumindest mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
2. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jede Prüfung ist in den Büchern des Vereins zu vermerken.

**§ 13**

**Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
	1. Mitgliedsbeiträge
	2. Spenden und Zuwendungen Dritter
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Sollte dem nicht nachgekommen werden, ruhen alle Rechte des jeweiligen Mitgliedes bis zur Zahlung der Beiträge.

**§ 14**

**Auflösung des Vereins**

1. Wird gemäß Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die beiden Vorsitzenden die Liquidatoren in Gesamtvertretungsmacht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH, Schönhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere soll das Vermögen für den von der Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH betriebenen Tierpark Zabakuck verwendet werden. Sofern der Tierpark nicht mehr besteht bzw. betrieben wird fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderungen des Tierschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung errichtet am 08.03.2017*,* mit Nachtrag vom 20.04.2017. Sie tritt am Tage der Errichtung inklusive des Nachtrages in Kraft. Bis zur Eintragung in das Vereinsregister besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein.

Sieglinde Göbel Juliane Reimann

Harry Czeke Dr. Dietlind Tiemann

Detlef Göbel Ulrich Seeger

Anja Titze Harald Bothe

Karl-Heinz Kurth Marlies Kenter